



Bekanntmachung der Stadt Straelen

**Satzung
vom 09. Juli 2025**

zur 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an Betreuungsangeboten im Primarbereich der Stadt Straelen vom 25.02.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 08. Juli 2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) oder Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistung, ohne Prüfung der tatsächlichen Einkommenshöhe, in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

Dies gilt auch für Kinder, für die Kinderzuschlag gemäß §6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) gezahlt wird.

Auch bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch, ACHTES Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) werden die Pflegeeltern, ohne Prüfung der tatsächlichen Einkommenshöhe, in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.August 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an Betreuungsangeboten im Primarbereich der Stadt Straelen vom 25.02.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 09. Juli 2025


Bernd Kuse
Bürgermeister